

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Barbara Höll, Harald Koch, Richard Pitterle, Dr. Axel Troost und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 17/10543 –**

Aktuelle höchstrichterliche Urteile zur steuerlichen Gleichstellung von eingetragenen Lebenspartnerschaften

Vorbemerkung der Fragesteller

In den letzten Monaten wurden zahlreiche Urteile von Finanzgerichten gefällt, in denen eingetragenen Lebenspartnerschaften im Zuge des vorläufigen Rechtsschutzes auf Antrag die Anwendung des Splittingverfahrens gewährt wurde. Hinzu kamen drei höchstrichterliche Urteile zur Thematik. Mit dem Beschluss des Bundesfinanzhofs (BFH) III B 6/12 hat sich das oberste Steuergericht zu der Problematik des vorläufigen Rechtsschutzes geäußert und die Frage zugunsten der Lebenspartnerinnen bzw. Lebenspartner entschieden. Insbesondere sei dieser auch nicht deshalb zu versagen, weil der Anspruch auf Gewährung effektiven vorläufigen Rechtsschutzes hinter einem öffentlichen Interesse an einer geordneten Haushaltsführung zurückzutreten habe. Im Streitfall überwiege das Interesse an der Gewährung effektiven Rechtsschutzes. In zwei jüngst veröffentlichten Entscheidungen hat das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) zugunsten von eingetragenen Lebenspartnerschaften entschieden. Beide Urteile hatten die rückwirkende Gewährung einer Gleichstellungsmaßnahme von Lebenspartnerschaft und Ehe zum Gegenstand. So ist gemäß dem Beschluss 2 BvR 1397/09 eingetragenen Lebenspartnerschaften bereits ab dem Jahr 2001, und nicht wie bisher erst ab dem Jahr 2009, der beamtenrechtliche Familienzuschlag zu gewähren. Ebenso entschied das Bundesverfassungsgericht (1 BvL 16/11), dass die steuerliche Gleichbehandlung von eingetragenen Lebenspartnerschaften und Ehen im Grunderwerbsteuerrecht bereits ab dem Jahr 2001, und nicht wie bisher ab Ende 2010, zu vollziehen ist.

Mit den genannten drei höchstrichterlichen Urteilen verdichten sich die Hinweise, dass das Bundesverfassungsgericht auch bei den anhängigen Verfahren zur Gewährung des Ehegattensplittings für eingetragene Lebenspartnerschaften zugunsten der letzteren entscheiden wird. Vor diesem Hintergrund hat aktuell eine Reihe von Politikerinnen und Politikern aus allen drei Koalitionsparteien CDU, CSU und FDP, inklusive dreier Bundesministerinnen bzw. Bundesminister, sich für eine einkommensteuerliche Gleichbehandlung von Lebenspartnerschaften und Ehen ausgesprochen. Dennoch hat die Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel am 13. August 2012 klargestellt, dass sie eine sofortige Ausweitung des

Splittingtarifs auf eingetragene Lebenspartnerschaften ablehnt. Sie verwies dabei auf divergierende Meinungen auch in der Wissenschaft. Angesichts der neuesten Gerichtsurteile und Äußerungen aus Koalitionskreisen sowie in Fortsetzung der bereits gestellten Kleinen Anfragen der Fraktion DIE LINKE. (Bundestagsdrucksachen 17/8556, 17/9273) und einer Reihe von Schriftlichen und Mündlichen Fragen zum Thema befragt die Fraktion DIE LINKE. die Bundesregierung erneut.

1. Welche Entscheidungen von Finanzgerichten, des Bundesfinanzhofs und/oder des Bundesverfassungsgerichts zum Themenkomplex der Besteuerung von Lebenspartnerinnen bzw. Lebenspartnern hat die Bundesregierung seit ihrer Antwort auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 17/9472 zur Kenntnis genommen?

Die Bundesregierung hat seit dem 27. April 2012 folgende Entscheidungen der genannten Gerichte zum Themenkomplex Besteuerung von Lebenspartnerinnen bzw. Lebenspartnern zur Kenntnis genommen:

- Beschluss des Bundesfinanzhofs (BFH) vom 25. Mai 2012 – III B 166/11,
- Beschluss des BFH vom 23. Mai 2012 – III B 129/11,
- Beschluss des BFH vom 18. Juni 2012 – II B 17/12 und
- Beschluss des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) vom 18. Juli 2012 – 1 BvL 16/11.

2. Welche Kenntnis hat die Bundesregierung nach der Abfrage bei den obersten Finanzbehörden der Länder, wie sie laut dem Schreiben des Parlamentarischen Staatssekretärs beim Bundesminister der Finanzen Hartmut Koschyk an die Abgeordnete Dr. Barbara Höll vom 12. Juli 2012 erfolgt ist, darüber, in welchen der folgenden Bundesländer bei der Beantragung durch eingetragene Lebenspartnerinnen bzw. Lebenspartner in einem Rechtsbehelfsverfahren gegen einen Einkommensteuerbescheid auf Anwendung des Splittingtarifs die Aussetzung der Vollziehung gewährt wird sowie in welchen der folgenden Bundesländer dies der Fall in einem Rechtsbehelfsverfahren wegen der Ablehnung einer Änderung der Steuerklassen ist:

- a) Baden-Württemberg
- b) Bayern
- c) Berlin
- d) Brandenburg
- e) Bremen
- f) Hamburg
- g) Hessen
- h) Mecklenburg-Vorpommern
- i) Niedersachsen
- j) Nordrhein-Westfalen
- k) Rheinland-Pfalz
- l) Saarland
- m) Sachsen
- n) Sachsen-Anhalt

- o) Schleswig-Holstein
- p) Thüringen?

Beantragen eingetragene Lebenspartner in einem Rechtsbehelfsverfahren gegen einen Einkommensteuerbescheid die Anwendung des Splittingtarifs, wird in 14 Ländern (Ausnahmen: Bayern und Sachsen) Aussetzung der Vollziehung gewährt. In Rechtsbehelfsverfahren wegen der Ablehnung einer Änderung der Lohnsteuerklassen ist dies in 13 Ländern (Ausnahmen: Bayern, Saarland und Sachsen) der Fall.

3. Wurden Fragen zum Themenkomplex der Besteuerung von Lebenspartnerinnen bzw. Lebenspartnern nach der Sitzung der Finanzministerkonferenz (FMK) vom 28. Februar bis 1. März 2012 erneut auf Bund-Länder-Treffen bzw. -Koordinierungsrunden behandelt, und wenn ja, mit welchen Ergebnissen (bitte mit Nennung des Datums)?

Bei der genannten Sitzung handelte es sich um eine Sitzung der Abteilungsleiter (Steuer) der obersten Finanzbehörden der Länder. Im Anschluss an diese Sitzung wurde das Thema in keiner weiteren Sitzung eines steuerlichen Bund-Länder-Gremiums behandelt.

4. In welcher Form ist die Bundesregierung an der FMK beteiligt, und welche rechtlichen Bindungswirkungen ergeben sich für Beschlüsse der FMK (bitte mit Begründung)?

Die Konferenzen der Fachminister der Länder – wie zum Beispiel die Finanzministerkonferenz (FMK) – sind Gremien, in denen die Länder in ihrem eigenen Zuständigkeitsbereich zusammenarbeiten. Sie sind keine Organe des Bundes oder Teile des Bundesrates. Die FMK bittet die Bundesregierung an den Beratungen ausgewählter Tagesordnungspunkte als Gast teilzunehmen. Entscheidungen der FMK auf dem Gebiet der Auftragsverwaltung nach Artikel 108 Absatz 3 des Grundgesetzes (GG) haben nur im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen (BMF) rechtliche Bindungswirkung.

5. Können die jeweiligen Bundesländer bei einer Verwaltungsanweisung des Bundesministeriums der Finanzen, die explizit die Gewährung des vorläufigen Rechtsschutzes versagt, durch eigene Verwaltungsanweisungen diese Anweisung missachten (bitte mit Begründung)?

Allgemeine fachliche Weisungen des BMF auf dem Gebiet der Auftragsverwaltung nach Artikel 108 Absatz 3 GG ergehen nach der Staatspraxis im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder und sind daher für alle Länder verbindlich.

6. Wann wurde der Beschluss III B 6/12 durch den Bundesfinanzhof nach Kenntnis der Bundesregierung zur Veröffentlichung bestimmt?

Bei dieser BFH-Entscheidung handelt es sich um eine sogenannte NV-Entscheidung, das heißt sie wurde vom BFH nicht zur amtlichen Veröffentlichung in der Sammlung der Entscheidungen des BFH bestimmt. Der BFH hat die Entscheidung lediglich ab dem 16. Mai 2012 in seinem Internetauftritt veröffentlicht.

7. Sind der Bundesregierung weitere Verfahren vor dem Bundesfinanzhof bekannt, die gleichgelagerte Themenkomplexe hinsichtlich des vorläufigen Rechtsschutzes betreffen (bitte mit Begründung)?

Der Bundesregierung sind keine weiteren Verfahren vor dem BFH bekannt, die gleichgelagerte Themenkomplexe hinsichtlich des vorläufigen Rechtsschutzes betreffen.

8. Hat die Bundesregierung bezüglich des genannten Beschlusses des Bundesfinanzhofs III B 6/12 bereits mit den Ländern diesen Themenkomplex behandelt (bitte mit Angabe des Datums der Besprechung und der Ergebnisse)?

Nein.

9. Wie begründet das Bundesministerium der Finanzen seine Entscheidung (vgl. Schreiben des Parlamentarischen Staatssekretärs beim Bundesminister der Finanzen Steffen Kampeter an die Abgeordnete Dr. Barbara Höll vom 21. Juni 2012), dass es nach der Prüfung der Beschlüsse des Bundesfinanzhofs vom 5. März 2012 – III B 6/12 – und vom 23. April 2012 – III B 183/11 – keinen Anlass sieht, im Sinne einer bundeseinheitlichen Anwendung des vorläufigen Rechtsschutzes tätig zu werden?

Aufgrund der im Vergleich zur Gesamtzahl aller Steuerpflichtigen geringen Fallzahlen und der ausstehenden Klärung der zugrunde liegenden Rechtsfrage durch das BVerfG wird eine bundeseinheitliche Verwaltungsanweisung zum vorläufigen Rechtsschutz vom BMF nicht für erforderlich gehalten. Die obersten Finanzbehörden der Länder können weiterhin in Abhängigkeit von der Rechtsprechung ihrer Finanzgerichte die Finanzämter anweisen, den Betroffenen Aussetzung der Vollziehung zu gewähren oder zu versagen (vgl. auch Antwort zu Frage 2).

10. Stimmt die Bundesregierung damit überein, dass nach den jüngsten Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts zu dem genannten Themenkomplex (2 BvR 1397/09, 1 BvL 16/11) zu erwarten ist, dass im Falle eines positiven Bescheids des Bundesverfassungsgerichts zur Gewährung des Splittingtarifs für eingetragene Lebenspartnerschaften dies auch rückwirkend ab dem Jahr 2001 zu gewähren wäre (bitte mit Begründung)?

Über diese Frage hat das BVerfG zu entscheiden. Die Pflicht des Gesetzgebers zur rückwirkenden Beseitigung ist für jede Regelungsmaterie gesondert zu beurteilen.

11. Welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung aus den Urteilen des Bundesverfassungsgerichts 2 BvR 1397/09 und 1 BvL 16/11 hinsichtlich der Anwendbarkeit des Splittingtarifs auf eingetragene Lebenspartnerschaften (bitte mit Begründung)?

In beiden Entscheidungen nimmt das BVerfG eine bereichsspezifische Prüfung vor. Es ist damit für jede Norm und jeden Regelungszusammenhang gesondert zu prüfen, ob und inwieweit hinreichend gewichtige sachliche Differenzierungsgründe bestehen.

12. Stimmt die Bundesregierung damit überein, dass eine Aussetzung der Vollziehung hinsichtlich der Gewährung des Splittingtarifs bei Lebenspartnerinnen bzw. Lebenspartnern auch nicht aus Gründen des öffentlichen Interesses abzulehnen ist, da insbesondere eine Gefährdung der geordneten Finanz- und Haushaltsplanung durch die rückwirkende Besserstellung eingetragener Lebenspartnerschaften bereits angesichts deren geringen Anzahl nicht zu befürchten ist (bitte mit Begründung)?

Ob Aussetzung der Vollziehung nach Maßgabe der verfahrensrechtlichen Vorschriften zu gewähren ist, wird im Einzelfall von den Finanzbehörden der Länder bzw. den Gerichten entschieden.

13. Stimmt die Bundesregierung damit überein, dass über die erfassten Daten zu den Steuer-ID-Nummern programmtechnisch Steuerfälle durch die vorläufige Gewährung des Splittingtarifs für eingetragene Lebenspartnerschaften auf Antrag ausgesteuert werden können, und erscheint es unter diesem Gesichtspunkt nicht gerechtfertigt und effizient, entsprechende Steuerbescheide in den Katalog zur vorläufigen Steuerfestsetzung nach § 165 der Abgabenordnung aufzunehmen, und wenn nein, warum nicht, und welche zusätzlichen Daten müssen erfasst werden, um nach Ansicht der Bundesregierung eine automatische Aussteuerung zu ermöglichen?

In der Identifikationsnummer-Datenbank beim Bundeszentralamt für Steuern werden nach § 139b Absatz 3 der Abgabenordnung (AO) keine Daten zum Familienstand natürlicher Personen gespeichert. Auch in den Einkommensteuererklärungsformularen werden keine Daten über eingetragene Lebenspartnerschaften abgefragt. Eine automationsgestützte Aussteuerung von Steuerfällen zur vorläufigen Gewährung des Splittingtarifs für eingetragene Lebenspartnerschaften ist daher ebenso wenig möglich wie eine zielgenaue Aussteuerung relevanter Steuerfälle zum Zweck einer vorläufigen Steuerfestsetzung nach § 165 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 AO.

14. Existieren verfassungsrechtliche Bedenken bei einer negativen Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts hinsichtlich der Gewährung des Splittingtarifs auch für eingetragene Lebenspartnerschaften, Letzteres dennoch als bewusste Entscheidung des Gesetzgebers für eingetragene Lebenspartnerschaften umzusetzen (bitte mit Begründung)?

Eine Beantwortung der Frage ist erst nach der Entscheidung des BVerfG möglich, weil dann erst die konkrete verfassungsrechtliche Interpretation des Komplexes vorliegt.

15. Sieht die Bundesregierung durch eine Versagung des vorläufigen Rechtsschutzes die Gefahr, dass bei einer positiven Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zusätzliche Zinswirkungen nach § 233a der Abgabenordnung zu berücksichtigen sind (bitte mit Begründung)?

Dies hängt von der konkreten Ausgestaltung der Entscheidung des BVerfG ab. Je nach deren Ausgestaltung könnten sich Steuererstattungen ergeben, die unter den Voraussetzungen der §§ 233a oder 236 AO zu verzinsen wären.

16. Welche aktuellen rechtswissenschaftlichen Veröffentlichungen liegen der Bundesregierung vor, in denen sich gegen eine Ausweitung des Splittingtarifs auf eingetragene Lebenspartnerschaften ausgesprochen wird?

Hinsichtlich solcher Veröffentlichungen wird hingewiesen auf die Darstellung in der Kommentierung von von Coelln, in: Sachs, Grundgesetz Kommentar, 6. Aufl. 2011, Artikel 6 Rn. 48 ff., sowie von Uhle, in: Epping/Hillgruber, Online-Kommentar GG, Stand: 1. Juli 2012, Artikel 6 Rn. 36 ff. (jeweils mit weiteren Nachweisen).

17. Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung über die Einkommensverteilung zwischen Partnerinnen bzw. Partnern einer eingetragenen Lebenspartnerschaft im Vergleich zu der zwischen Ehegattinnen und Ehegatten (bitte mit Begründung)?

Für eingetragene Lebenspartnerschaften liegen keine steuerstatistischen Angaben vor, da beide Lebenspartner einzeln und daher getrennt zur Einkommensteuer veranlagt werden. Die getrennten steuerstatistischen Datensätze können nicht zu Lebenspartnerschaften verknüpft werden, da ein Zuordnungsmerkmal fehlt.

18. Welche geschätzten finanziellen Auswirkungen ergeben sich aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts 2 BvR 1397/09 (bitte mit Darstellung der geschätzten Fallzahl, vollständigen Jahreswirkung und Aufkommenswirkung untergliedert nach Kassenjahr)?

Eine Schätzung der finanziellen Auswirkungen ist nicht möglich, da sie von nicht bekannten Fallzahlen abhängt. Der Beschluss des BVerfG betrifft in der Sache Ansprüche auf den besoldungsrechtlichen Familienzuschlag der Stufe 1 für den Zeitraum vom 1. August 2001 bis Dezember 2008. Sofern ein Anspruch für den gesamten Zeitraum besteht, beträgt dieser in Abhängigkeit von der Besoldungsgruppe maximal rund 9 900 Euro.

19. Welche geschätzten finanziellen Auswirkungen ergeben sich aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts 1 BvL 16/11 (bitte mit Darstellung der geschätzten Fallzahl, vollständigen Jahreswirkung und Aufkommenswirkung untergliedert nach Kassenjahr)?

Über die Anzahl der Erwerbsvorgänge zwischen eingetragenen Lebenspartnern liegen hier keine Erkenntnisse vor. Eine Abschätzung der Steuermindereinnahmen bei der Grunderwerbsteuer ist daher nicht möglich.

20. Welche wissenschaftlichen Studien sind der Bundesregierung zur Einführung eines Familiensplittings bekannt (bitte mit Darstellung der Ergebnisse, Aufkommenswirkungen und Haltung der Bundesregierung hierzu)?
21. Welche Vor- und Nachteile hätte nach Ansicht der Bundesregierung die Ersetzung des derzeitigen Ehegattensplittings durch ein Familiensplitting (bitte mit Begründung)?

Die Fragen 20 und 21 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Das Familiensplitting wurde in wissenschaftlichen Studien umfangreich bearbeitet. Nicht zu jeder wissenschaftlichen Studie nimmt die Bundesregierung

offiziell Stellung und bewertet deren Ergebnisse. Eine bekannte und viel zitierte Expertise des Deutschen Instituts für Wirtschaftsforschung e. V. in Berlin aus dem Jahr 2006 beschäftigt sich mit drei Varianten von Familiensplittings. Es zeigt sich, dass es je nach konkreter Ausgestaltung der Modellparameter zu sehr unterschiedlichen Auswirkungen kommen kann.

Die mit einem Familiensplittingmodell je nach Ausgestaltung verbundenen Auswirkungen können einer bestimmten Zielsetzung entsprechen aber auch unerwünschte Zielkonflikte auslösen. Die Bundesregierung hat keine Festlegungen getroffen, die das bislang bewährte Besteuerungsverfahren von Familien – einschließlich des steuerlichen Familienleistungsausgleichs – ersetzen sollen. Derzeit läuft eine Gesamtevaluation der ehe- und familienbezogenen Leistungen im Auftrag des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und dem BMF. Sie wurde im Herbst 2009 begonnen und läuft noch bis zum Jahr 2013.

22. Sieht die Bundesregierung verfassungsrechtliche Bedenken gegen die Einführung eines Familiensplittings (bitte mit Begründung)?

Die verfassungsrechtliche Beurteilung hängt von der jeweiligen Ausgestaltung des Familiensplittings ab. Sichergestellt sein muss insbesondere die verfassungsrechtlich geforderte Freistellung des Kinderexistenzminimums. Zudem bedürfte es sorgfältiger Prüfung, ob angesichts der Tatsache, dass das Ehegattensplitting schon heute seine ökonomischen Wirkungen ganz überwiegend bei Ehepaaren mit Kindern entfaltet, die Einführung eines Familientarifsplittingsverfahrens sinnvoll ist.

23. Welche unterschiedlichen Varianten eines Familiensplittings in Bezug auf die Höhe des Splittingvorteils sind der Bundesregierung bekannt (bitte mit Darstellung und Begründung)?

Die Grundidee des Familiensplittings besteht darin, die Einkommen aller Familienmitglieder zu addieren, gedanklich gleichmäßig aufzuteilen und die auf dieses fiktive Einkommen einer Person entfallende Einkommensteuer wieder mit der Zahl der einbezogenen Personen zu multiplizieren. Das Familiensplittingmodell kann in unterschiedlicher Weise umgesetzt werden. Um dem Grundansatz vollständig gerecht zu werden, müsste der Splitting-Divisor für alle einbezogenen Personen mit 1 angesetzt werden. Abweichend vom sog. Vollsplitting sind jedoch auch modifizierte Modelle mit einem Divisor kleiner als 1 bekannt. Zudem gibt es Modelle, die eine Höchstgrenze für die Splitting-Wirkung vorsehen.

24. Welche finanziellen Auswirkungen würde die Einführung eines Familiensplittings bewirken (bitte mit Darstellung der Gesamtsumme, Fallzahl, durchschnittlichen Veränderung und Annahme über die Art des Splittings)?

Wie in der Antwort zu Frage 23 erläutert, gibt es eine Vielzahl möglicher Varianten für die Einführung eines Familiensplittings. Eine Bezifferung ist ohne eine konkrete Spezifizierung nicht möglich.

25. Sieht die Bundesregierung die eingetragene Lebenspartnerschaft auch im Hinblick auf die zivilrechtliche Ausgestaltung als äquivalent zur klassischen Ehe an (bitte mit Begründung)?

Das Lebenspartnerschaftsgesetz nimmt auf die Normen des Bürgerlichen Gesetzbuchs zur Ehe weitgehend Bezug.

26. In welchen Bereichen, in denen die Lebenspartnerschaft gegenüber der Ehe ungleich behandelt wird, kann diese Ungleichbehandlung nach Ansicht der Bundesregierung durch einen Vorrang von Artikel 6 Absatz 1 des Grundgesetzes gegenüber dem Gleichheitsgrundsatz des Artikels 3 Absatz 1 des Grundgesetzes begründet werden (bitte mit Begründung)?

Nach der Rechtsprechung des BVerfG rechtfertigt zwar der bloße Verweis auf das Schutzgebot der Ehe eine Differenzierung grundsätzlich nicht. Jenseits der bloßen Berufung auf Artikel 6 Absatz 1 GG bedarf es in solchen Fällen eines hinreichend gewichtigen Sachgrundes, der gemessen am jeweiligen Regelungsgegenstand und -ziel eine Differenzierung rechtfertigt (BVerfGE 124, 199 [226]; BVerfG vom 19. Juni 2012 – 2 BvR 1397/09, Tz. 68). Das Vorliegen eines rechtfertigenden Differenzierungsgrundes ist für jede Norm und jeden Regelungszusammenhang gesondert zu prüfen (vgl. die Antwort zu Frage 11).

27. Welche Gründe sprechen nach Ansicht der Bundesregierung gegen eine generelle Abschaffung des Ehegattensplittings?

Beim Ehegattensplitting handelt es sich nach der Rechtsprechung des BVerfG um keine beliebig veränderbare Steuervergünstigung, sondern – unbeschadet der näheren Gestaltungsbefugnis des Gesetzgebers – um eine an dem Schutzgebot des Artikels 6 Absatz 1 GG und der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Ehegatten nach Artikel 3 Absatz 1 GG orientierte, sachgerechte Besteuerung. Das BVerfG verweist in diesem Zusammenhang auf die Grundsätze der freien Entscheidung der Eheleute über die Aufgabenverteilung in der Ehe und das Selbstbestimmungsrecht der Ehegatten in ihren finanziellen Beziehungen.